**Beilage zur Zahl 4a/F.NV-10001-17-2015**

**R i c h t l i n i e**

für die Gewährung von Ankaufsprämien

für weibliche Zuchtrinder, Zuchtschafe und -ziegen aus Landesmitteln auf Basis der

Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 18.12.2013)

**1. Förderungsziel**

Gemäß den Bestimmungen des Bgld. Landwirtschaftsförderungsgesetzes 1987, LGBl. Nr. 59/1987, fördert das Land Burgenland als Träger von Privatrechten die Land- und Forstwirtschaft, um deren Bestand und Entwicklung zu sichern und sie auch in die Lage zu versetzen, ihre vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Allgemeinheit zu erfüllen.

Ziel dieser Förderung ist die Erhaltung und Qualitätsverbesserung der burgenländischen Rinder-, Schaf- und Ziegenzucht und damit verbunden die Sicherung der traditionellen, bäuerlichen Landbewirtschaftung und vor allem die Erhaltung der Wiesen- und Grünlandflächen.

**2. Rechtsgrundlage**

* Bgld. Landwirtschaftsförderungsgesetz 1987, LGBl. Nr. 59/1987
* Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013)

**3. Förderungswerber**

Natürliche und juristische Personen, die auf eigene Rechnung einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Burgenland bewirtschaften.

**4. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist der Ankauf weiblicher Zuchtrinder, sowie von Zuchtschafen und -ziegen mit Zuschüssen.

**5. Höhe der Förderung**

Die Förderhöhe beträgt maximal 30 Prozent des Netto- Ankaufspreises.

Nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 darf für den Bereich der agrarischen De-minimis-Beihilfen die Gesamtsumme der einem Beihilfenwerber gewährten agrarischen De-minimis-Beihilfen innerhalb von drei Jahren den Betrag von € 15.000,-- nicht übersteigen.

Ebenso darf österreichweit der Betrag von derzeit € 71 540 000,-- in drei Jahren gemäß Art. 3 Abs. 3 der EG Verordnung Nr. 1408/2013 nicht überschritten werden.

**6. Förderungsvoraussetzungen**

* Ein und dasselbe Tier kann nur einmal Gegenstand der Förderung sein.
* Nachweis des positiven Zuchtwerts bei Schafen und Ziegen
* Voraussetzungen für weibliche Zuchtrinder:
* Als weibliche Zuchtrinder gelten Erstlingskühe, Kühe und trächtige Kalbinnen.
* Der Mindestankaufspreis muss netto 1.200,-- EUR pro Tier betragen.
* Die angekauften Tiere müssen laut Stammschein mindestens der Bewertungsklasse IIb angehören.

**7. Ansuchen**

**7.2. Förderansuchen**

Das Förderansuchen ist von der Förderwerberin oder dem Förderwerber im Wege mittels Formular samt Beilagen bei einem im Burgenland anerkannten Zuchtverband als Einreichstelle einzubringen.

Nach Kennzeichnung der Stammscheine und Bestätigung des Zuchtwerts sowie der Vollständigkeit der Unterlagen leitet der Zuchtverband die Ansuchen an die Förderabwicklungsstelle weiter.

Das Förderansuchen hat zu enthalten:

1. Antrag

2. Verpflichtungserklärung

3. De-minimis- Erklärung

In der agrarischen De-minimis-Erklärung müssen Beihilfenwerber bzw. -innen alle im laufenden Kalenderjahr und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren beantragten/bewilligten/ausbezahlten agrarischen De-minimis-Beihilfen und sonstige für die Administrierung der Beihilfen relevanten Daten bekannt geben und Verpflichtungen eingehen.

4. Stammscheine für die angekauften Zuchttiere im Original

5. Rechnung und Zahlungsnachweis (Kontoauszug) im Original. Barzahlungen werden nicht anerkannt.

**8. Förderungsabwicklung:**

**8.1. Förderungsabwicklungsstelle**

Mit der Abwicklung der Förderung ist die Abteilung 4a - Agrar- und Veterinärwesen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung betraut.

**8.2. Förderzusage**

Vor Beihilfengewährung ist anhand der ausgefüllten agrarischen De-minimis-Erklärung und aufgrund der agrarischen De-minimis-Datenbank des Landes zu überprüfen, ob die Gesamtsumme der bereits ausbezahlten und mit der vorgelegten De-minimis-Erklärung beantragten Beihilfen im 3-jährigen Zeitraum den Betrag von € 15.000,-- nicht übersteigt.

Würde durch eine Beihilfengewährung dieser Betrag überschritten, ist die Gewährung einer agrarischen De-minimis-Beihilfe unzulässig. In diesem Fall muss daher die Zuerkennung des insgesamt beantragten Beihilfenbetrages versagt werden und darf auch kein Teilbetrag bis zum Ausschöpfen der Betragsgrenze von € 15.000,-- zugesprochen oder zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt werden.

Dem Unternehmen, dem auf Grund einer agrarischen De-minimis-Erklärung eine Beihilfe gewährt wird, muss schriftlich

* die Höhe der Beihilfe,
* unter ausdrücklichem Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 mit Angabe ihres Titels und ihrer Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union und
* dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt

mitgeteilt werden.

Kann keine De-minimis-Beihilfe gewährt werden, weil die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist dies dem Unternehmen unter Darlegung der Gründe auf geeignete Weise mitzuteilen.

Der Förderungswerber ist zu verpflichten die Bücher und Belege mindestens 10 Jahre ab Auszahlung der Zuschüsse sicher und geordnet aufzubewahren;

Zurechnung von agrarischen De-minimis-Beihilfen bei Anträgen von Beihilfenwerbern ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Bei Personengemeinschaften, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen (insbesondere eine Gesellschaft Bürgerlichen Rechts, wie z.B. Arbeitsgemeinschaften), ist die agrarische De-minimis-Beihilfe grundsätzlich jedem einzelnen Unternehmen entsprechend der anteiligen Betroffenheit zuzurechnen.

Bei Ehe/Lebensgemeinschaft wird die agrarische De-minimis-Beihilfe grundsätzlich dem Unternehmen der Personen der Ehe/Lebensgemeinschaft zuzurechnen sein.

In allen Fällen muss sich aber eine eindeutige Zuordnung aus der eingereichten De-minimis-Erklärung ergeben.

**9. Überprüfung und Sanktionen**

### 9.1. Der Begünstigte hat den Organen der Burgenländischen Landesregierung, des Rechnungshofes und der EU, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume zu gestatten.

### Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Buchhaltung, das Bestandsverzeichnis und alle sonstigen Unterlagen, die die Prüforgane für ihre Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

### Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung dem Begünstigten zu bestätigen. Im Falle automatisationsunterstützter Buchführung hat der Begünstigte auf seine Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.

### Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Begünstigten anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

9.2. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss auf Verlangen des Landes Burgenland mit einer Verzinsung von 5 v. H. p. a. ab Auszahlung bzw. Verzugszinsen von 9 v. H. p. a. rückzuerstatten, wenn das Land Burgenland über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurde oder bei sonstiger Nichteinhaltung der Richtlinie.

**10. Sonstige Bestimmungen**

**10.1. Subjektives Recht**

### Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der für diese Maßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Landesmittel.

### Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

**10.2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie in der vorliegenden Fassung tritt rückwirkend ab 01.07.2015 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können bis einschließlich 31.12.2020 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4a, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt schriftlich eingebracht werden.